

Amtsgericht Cochem

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 13/23

Cochem, 08.10.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 09.12.2024	10:15 Uhr	200, Sitzungssaal	Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Briedern

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Briedern	Flur 16 Nr. 74/2	Gebäude- und Freifläche Römerstraße 10	191	2184 BV 2
2	Briedern	Flur 16 Nr. 73	Gebäude- und Freifläche Römerstraße 10	108	2184 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-geschossiges Einfamilienwohnhaus aus ca. 1900 mit rd. 155 m² Wohn-/Nutzfläche, wohl Einliegerwohnung vorhanden. Einfacher bis mittlerer Allgemeinzustand.

Grundstück 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nebengebäude aus ca. 1900. Laut Unterlagen handelt es sich um eine Garage bzw. ein Nebenraum mit Standort der Heizungsanlage des Nachbargrundstücks lfd. Nr.1. Einfacher bis mittlerer Allgemeinzustand.;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Grundstück 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden nur zusammen ausgebaut!

Gesamtverkehrswert: 162.000,00 €

Weitere Infos + Bilder samt herunterladbarem Gutachten unter hanmark.de ab 6 Wo-

chen vor dem Termin

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger